

Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“ der Stadt Baruth

Bericht zur Prüfung, Abwägung und Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit
nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Vorbemerkung:

Der vorliegende Prüf- und Abwägungsbericht gegliedert sich in zwei Teile, in denen die Stellungnahmen jeweils aufgeführt und einwenderbezogen ausgewertet sind.

Teil A: Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Teil B: Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarkommunen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen berücksichtigt bis 05.09.2025

Baruth/Mark, den 08.10.2025

Stadt Baruth/Mark, Bereich Bauleitplanung

in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro E&P Stadtplanungsgesellschaft mbH

Teil A: Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (26.07.2025 – 31.08.2025) nach § 3 Abs. 2 BauGB sind insgesamt 8 Stellungnahmen beim Bauamt eingegangen.

Liste der Einwendungen (sortiert nach Eingang der Stellungnahmen)

1	Bürger:in 1 (Stellungnahme vom 01.08.2025)	4
2	Bürger:in 2 (Stellungnahme vom 12.08.2025)	16
3	Bürger:in 3 (Stellungnahme vom 19.08.2025)	21
4	Bürger:in 4 (Stellungnahme vom 28.08.2025)	23
5	Bürger:in 5 (Stellungnahme vom 29.08.2025)	24
6	Bürger:innen 6 & 7 (Stellungnahme vom 29.08.2025).....	31
7	Bürger:in 8 (Stellungnahme vom 05.09.2025)	34

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

1 Bürger:in 1 (Stellungnahme vom 01.08.2025)		
1.1	<p>Strategiepapier gegen den Windkraftpark Mückendorf (Baruth/Mark-TF)</p> <p><u>Einleitung</u></p> <p>Im südlichen Brandenburg, nahe Mückendorf in der Gemeinde Baruth/Mark, ist der Bau eines Windkraftparks geplant. Dieses Vorhaben wirft erhebliche ökologische, gesundheitliche und gesellschaftliche Bedenken auf. Die folgenden Argumente basieren auf wissenschaftlichen Studien, Bürgerstimmen und dokumentierten Langzeitfolgen bestehender Windkraftanlagen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.2	<p>Umweltauswirkungen</p> <p><u>1. Umweltaspekte</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vogel- und Fledermaus-Schlag: Studien des NABU und der Deutschen Wildtier Stiftung belegen, dass insbesondere Greifvögel (Rotmilan, Seeadler) und Fledermäuse durch Rotorblätter getötet werden. Jährlich sterben schätzungsweise über 100.000 Vögel allein in Deutschland durch Windkraftanlagen. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Vogel- und Fledermaus-Schlag:</u></p> <p>Fledermäuse, Brutvögel und Altholzkäfer wurden im Umweltbericht und dem Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan anhand der konkreten Anlagenstandorte bezüglich einer Betroffenheit geprüft (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, Kap. 5.4.2). Bei den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten kann das Eintreten von</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung von Lebensräumen: Rodungen für Zuwegung, Turbinen und Leitungsnetze beeinträchtigen komplexe Waldökosysteme. Besonders betroffen sind sensible Arten wie der Schwarzstorch, Luchs oder Wolf. - Infraschallbelastung: Der Artikel im Deutschen Ärzteblatt (2021) weist auf die langfristigen Risiken hin: Schlafstörungen, Konzentrationsprobleme, Herz-Kreislauf-Belastungen. Der Mensch spürt die Frequenzen nicht bewusst, doch der Körper reagiert messbar. - Licht- und Schattenwurf: Die "Disco-Effekte" bei tiefstehender Sonne sowie das nächtliche Dauerblinken (Befeuerung) beeinträchtigen den Lebensalltag nachweislich - auch bei Abstand über 1000 m. 	<p>Verbotstatbeständen zum Teil durch verschiedene Maßnahmen verhindert werden (Windenergieanlagen werden nicht im Nahbereich errichtet, Windenergieanlagen werden abgeschaltet im für die jeweilige Art relevanten Zeitraum, etc.). Sofern Verbotstatbestände auch durch Maßnahmen nicht verhindert werden können, ist zur Bewältigung weiterhin ein Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG möglich.</p> <p>Für die Artgruppe der Fledermäuse, xylobionte Käfer und Reptilien werden Verbotstatbestände voraussichtlich ebenfalls durch verschiedene Maßnahmen (z. B. kurzfristige Abschaltung der Windenergieanlagen, Anbringen von Fledermauskästen) ausgeschlossen.</p> <p><u>Zu Zerstörung von Lebensräumen:</u></p> <p>Von den insgesamt 583 ha des Änderungsbereiches sind gemäß ATKIS Basis-Landschaftsmodell (Basis-DLM) ca. 519 ha bewaldet. An den Anlagestandorten wird es lokal zu Eingriffen in die Waldflächen kommen. Insgesamt werden von der Gesamtfläche maximal ca. 9,36 ha Boden und Fläche beansprucht. Dies entspricht einem Anteil von ca. 1,6 % des Änderungsbereiches. In der Konsequenz bedeutet dies, dass der Geltungsbereich eine sehr große Fläche darstellt, aber insgesamt tatsächlich nur eine sehr geringe Waldfläche in Anspruch nehmen wird.</p> <p>Der Verlust wird gemäß dem LWaldG und BNatSchG i.V.m. BbgNatSchG kompensiert. Im Umweltbericht werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung (Kap. 6.1.2 zum Umweltbericht) und zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen (vgl. Kap. 6.1.3 und 6.2 bzw. 7.3.1 im Umweltbericht) erforderlich. Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird der Zeitraum bis zur vollständigen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen,</p>
--	---	---

entsprechend den in Brandenburg gültigen fachlichen Anforderungen (Windkrafterlass, Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung) berücksichtigt.

Zu Infraschallbelastung:

Windenergieanlagen verursachen – wie andere technische Anlagen – Betriebsgeräusche, die vor allem durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern sowie durch mechanische Komponenten wie Getriebe entstehen. Die Geräuschentwicklung wurde im Rahmen eines Schallgutachtens im Bebauungsplanverfahrens und wird erneut im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren geprüft. Grundlagen sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Im Schallgutachten werden die Immissionsrichtwerte für die festgelegten Beurteilungszeiten (Tagzeitraum 06:00 bis 22:00 Uhr und Nachtzeitraum 22:00 bis 06:00 Uhr) bewertet. Dabei wird insbesondere überprüft, ob die zulässigen Immissionsrichtwerte an den umliegenden Wohngebieten eingehalten werden. Da die Immissionsrichtwerte der TA Lärm zwingend zu beachten sind, ist zugleich sichergestellt, dass diese Werte nicht überschritten werden. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm definieren die Grenze des Zulässigen. Die Immissionsrichtwerte sind dabei durch alle relevanten Lärmquellen zusammengekommen einzuhalten. Eine eventuell bereits bestehende Vorbelastung (z.B. durch einen ortsansässigen Industriebetrieb) wird miteingerechnet.

Infraschall ist Schall mit einer Frequenz unterhalb des menschlichen Hörbereichs (unter 16 Hertz).

Er kommt sowohl in der Natur vor, etwa durch Wind oder Meeresbewegungen, als auch durch technische Quellen

wie Motoren und Pumpen. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) verweist für die Beurteilung tieffrequenter Geräusche einschließlich Infraschall auf die DIN 45680. Diese Norm berücksichtigt derzeit Frequenzen bis 8 Hz. Das Deutsche Institut für Normung e.V. überarbeitet aktuell die DIN 45680, wobei der aktuelle Norm-Entwurf eine Erweiterung des betrachteten Infraschallbereichs bis 1 Hz vorsieht und damit bestehende Kritikpunkte aufgreift.

Infraschall mit sehr hohen Schalldruckpegeln über 120 dB(A) kann gesundheitsschädlich sein. Auch Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, allerdings mit deutlich geringeren Pegelwerten. Gesundheitliche Schäden durch den von Windenergieanlagen erzeugten Infraschall konnten bislang wissenschaftlich nicht nachgewiesen werden. (Themepapier I Lärm und Infraschall, Umweltbundesamt, 2021; Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit, LfU Bayern, 2022).

Zu Licht- und Schattenwurf:

Die Anlagen liegen mindestens 1 km von einer Wohnbebauung entfernt. Bereits dieser Abstand stellt sicher, dass unzumutbare Belästigungen ausgeschlossen sind. Der Gesetzgeber fordert darüber hinaus über das Bundesimmissionsschutzgesetz, dass schädliche Umwelteinwirkungen sowie Gefahren und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vermieden werden. Die dafür erforderlichen Maßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Die Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen konkretisieren diese gesetzlichen Vorgaben (aktualisierte Fassung, 2019). Eine Betrachtung der optischen

		<p>Immissionen soll an Immissionsorten mit schutzbedürftigen Räumen erfolgen.</p> <p>Im Rahmen eines Schattenwurfberichts werden die Berechnungen der Schattenwurfzeiten entsprechend den Vorgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionschutz (LAI) durchgeführt (aktualisierte Fassung, 2019). Zur Einhaltung der folgenden Richtwerte ist die Installation einer Abschaltautomatik vorgesehen:</p> <p>Die maximale astronomische Beschattungsdauer darf 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreiten</p>
1.3	<p>Betrieb inkl. Speicherung, Wirtschaftlichkeit und Entsorgung</p> <p><u>2. Technische und wirtschaftliche Aspekte</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Unregelmäßigkeit: Wind weht nicht konstant. Dunkelflauten im Winter führen zu Versorgungslücken, die teuer durch andere Energieträger (Gas, Kohle) ausgeglichen werden müssen. - Speicherung ungelöst: Es existiert keine bezahlbare Großspeicherlösung. Wasserstoff ist ineffizient, Batteriespeicher sind teuer, seltene Erden dafür begrenzt. - Hohe Investitionskosten: Planung, Bau, Wartung, Rückbau kosten Milliarden - oft finanziert über Umlagen und Subventionen auf Kosten der Bürger. - Entsorgungsproblem: Rotorblätter bestehen aus Verbundwerkstoffen (GFK, CFK), die kaum recycelbar sind. Weltweit häufen sich Deponien mit vergrabenen Rotoren. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Unregelmäßigkeit:</u></p> <p>Der Bebauungsplan wird allein nach den rechtlichen Vorgaben aufgestellt. Fragen zu Versorgungssicherheit sind nicht Bestandteil des Bauleitplans. Das Vorhaben soll einen Beitrag zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) und des Windenergielächenbedarfsgesetz (WindBG) leisten.</p> <p><u>Zu Unregelmäßigkeit und Speicherung:</u></p> <p>Windenergie ist ein zentraler Bestandteil der Energiewende. Während ihre Verfügbarkeit schwankt, gibt es effektive Lösungen durch Speichertechnologien, intelligente Netze und einen diversifizierten Energiemix, um eine zuverlässige und nachhaltige Stromversorgung sicherzustellen. Die Sicherstellung dessen ist jedoch nicht Bestandteil der Bauleitplanung.</p>

		<p><u>Zu Investitionskosten:</u> Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens obliegt der Vorhabenträgerin, die auch das wirtschaftliche Risiko und die vollumfänglichen Kosten des Vorhabens trägt.</p> <p><u>Zu Entsorgung:</u> Die Entsorgung und der Rückbau von Windenergieanlagen werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Eine Rückbaubürgschaft stellt sicher, dass die finanziellen Mittel für den fachgerechten Abbau und die Entsorgung bereitstehen. Kohlefaserverbundwerkstoffe aus Rotorblättern werden derzeit thermisch verwertet, und es laufen Entwicklungen zur besseren Recyclingfähigkeit. Maßnahmen zur Reduzierung von Mikroabrieb und zum Brandschutz sind ebenfalls Teil der technischen Planung und werden mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Diese Aspekte sind nicht Bestandteil des B-Plan-Verfahrens.</p> <p>Aktuell sind Vestas-Windturbinen zu etwa 85 Prozent recycelbar. Es gibt bereits intensive Forschungsarbeiten, um die Recyclingfähigkeit weiter auszubauen, insbesondere bei den Rotorblättern. Alternativen zur thermischen Entsorgung von Kohlefaserverbundwerkstoffen werden geprüft, jedoch ist dies derzeit die praktikabelste Lösung. Diese Aspekte sind jedoch nicht Bestandteil des B-Plan-Verfahrens.</p>
1.4	<p>Landschaftsbild, Immobilienwert und Lärmimmissionen</p> <p><u>3. Ästhetische und soziale Aspekte</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsbild: Türme mit 250+ Metern Höhe prägen die Landschaft. Heimatgefühl, Tourismus und Erholungspotenzial leiden. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Landschaftsbild:</u> Teil der Betrachtungen der Umweltauswirkungen ist ebenso das Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild. Gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 7 C</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Immobilienwertverluste: Studien zeigen Wertverluste bis zu 30 % bei Häusern in Windkraftnähe. - Lärm und Schall: Auch hörbare Geräusche (Rotoren, Getriebe) führen zu Dauerbelastung und erhöhter Stresshormonausschüttung. 	<p>3.23) vom 12. September 2024 erlaubt es das Bundesnaturschutzgesetz, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen nicht nur durch die Beseitigung vertikaler Strukturen zu ersetzen. Für den Ersatz von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie seines Erholungswerts ist eine gleichwertige Herstellung der betroffenen Funktionen erforderlich. Dem werden bei Windenergieanlagen nicht von vornherein nur Ersatzmaßnahmen gerecht, die auf die Beseitigung vertikaler Strukturen zielen. Auch Ausgleichsmaßnahmen, die auf anderem Wege Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder Erholungswert einer Landschaft in dem betroffenen Naturraum steigern, kommen zur Kompensation in Betracht. Sind entsprechende Maßnahmen nicht umsetzbar, kann auch eine Ersatzgeldzahlung in Betracht kommen. Im Umweltbericht wird dieses Ersatzgeld für alle 24 WEA berechnet und umfasst 3.126.045,00 €. Weiterhin sieht das Maßnahmenkonzept auch Erstaufforstungen vor, die je nach Lage und Größe auch landschaftsbildrelevant sein können (vgl. Umweltbericht, Kap. 7.3.1).</p> <p>Die mit dem Bebauungsplan verbundenen Wirkungen auf die Naherholung (Schutzgut Mensch) wurden im dazugehörigen Umweltbericht betrachtet. In diesem Zuge werden auch die Auswirkungen auf die „Baruther Linie“ bewertet.</p> <p><u>Zu Immobilienwert:</u></p> <p>Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Genehmigung bilden für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebotes zumutbar sind oder nicht. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden. Eine Schutzgewähr besteht</p>
--	--	--

insoweit nur nach Maßgabe des einschlägigen Rechts. Unter dem Gesichtspunkt der Wertminderung kommt daher ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist. (Vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997 – 4 B 195.97 –, juris Rn. 6, und Urteil vom 23. August 1996 – 4 C 13.94 –, juris Rn. 73; OVG NRW, Urteil vom 22. November 2021 – 8 A 973/15 –, juris Rn. 230, und Beschluss vom 18. Oktober 2021 – 8 A 2790/18 –, juris Rn. 74.)

Eigentümer:innen haben keinen Anspruch auf Vertrauenschutz in bestehende Planungen oder frühere politische Entscheidungen. Vielmehr gehört es zur Planungshoheit der Gemeinden sowie zur kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG, Bebauungspläne innerhalb ihres Gemeindegebiets aufzustellen, zu ändern oder aufzuheben. Der Erwerb eines Grundstücks bietet keine Garantie dafür, dass angrenzende Flächen dauerhaft unbebaut bleiben. Prognosen über Vermietungen oder Kaufpreise, die auf der Annahme einer unveränderten Planung beruhen, sind letztlich spekulativ.

Zum Schutz der Eigentümer bestehen jedoch Bestandschutz für genehmigte Bauten und Nutzungen sowie gesetzliche Abstandsregelungen.

Die erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden in Kap. 3.6.3 der Begründung zum Umweltbericht bewertet.

Zu Schall siehe Abwägung Nr. 1.2

1.5	<p>Umwaltauswirkungen (Gesellschaft, Mensch und Tier)</p> <p><u>4. Stimmen aus betroffenen Regionen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwohner aus der Uckermark berichten von Schlaflosigkeit, depressiven Verstimmungen und dem Gefühl, "aus der eigenen Heimat vertrieben" worden zu sein. - Ein Bürgermeister aus Thüringen (2023): "Wir haben unsere Stille verloren. Die Windkraft hat das Dorf gespalten." - Ein Förster aus NRW: "Seit dem Bau der Windräder meiden Wildtiere ganze Reviere. Besonders Rotwild kehrt nicht zurück." 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Gesundheit:</u></p> <p>Die erheblich nachteiligen Umwaltauswirkungen durch den Bebauungsplan auf das Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit wurden ermittelt und bewertet (vgl. Kap. 3.1 des Umweltberichts). Die Anlagen liegen zudem mindestens 1 km von einer Wohnbebauung entfernt. Bereits dieser Abstand stellt sicher, dass unzumutbare Belästigungen ausgeschlossen sind. Der Gesetzgeber fordert darüber hinaus über das Bundesimmissionsschutzgesetz, dass schädliche Umwelteinwirkungen sowie Gefahren und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vermieden werden. Die dafür erforderlichen Maßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Die Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen konkretisieren diese gesetzlichen Vorgaben (aktualisierte Fassung, 2019). Eine Betrachtung der optischen Immissionen soll an Immissionsorten mit schutzbedürftigen Räumen erfolgen.</p> <p><u>Zu Spaltung der Gesellschaft:</u></p> <p>Die Ursache für gesellschaftliche Spaltung liegt vielfach in der gezielten Desinformation durch Gegner und nicht in der Windkraft selbst. Vorreiterregionen wie Schleswig-Holstein belegen, wie harmonisch Windenergie in die Gesellschaft integriert werden kann, wenn sachliche Information, Bürgerbeteiligung und Transparenz im Mittelpunkt stehen. In diesen Regionen existiert seit Jahren eine hohe Akzeptanz für Windkraft, da die Bevölkerung direkt von Windenergie profitieren kann und ist an Planung und Wertschöpfung beteiligt wird. Die Einbindung von Bürgerinitiativen und die</p>
-----	--	---

		<p>Transparenz bei der Entwicklung neuer Anlagen kann dafür sorgen, dass Konflikte früh entschärft und gemeinsame Lösungen gefunden werden.</p> <p><u>Zu Wildtiere:</u></p> <p>Naturschutzfachliche Belange und das Schutzgut (z.B. Mensch, Boden, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter) und deren Wechselwirkung wurden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens geprüft (s. Umweltbericht).</p>
1.6	<p>Profit und finanzielle Beteiligung</p> <p><u>5. Wer profitiert - und wer nicht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Große Energiekonzerne (RWE, EnBW, EDF) haben Windkraftprojekte längst dominiert. Bürgerbeteiligung ist oft nur symbolisch. - Die Atomindustrie beteiligt sich durch Tochterfirmen oder durch Komponentenbau an Windkraftprojekten - etwa über General Electric oder Framatome. - Die betroffenen Gemeinden tragen die Lasten, haben aber wenig Mitspracherecht. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Profit:</u></p> <p>Der Gesetzgeber hat in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien festgestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse. Sie dienen zudem der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Die erneuerbaren Energien sind als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen.</p> <p>Gemäß § 6 EEG sollen die Kommunen finanziell am Ausbau der erneuerbaren Energien beteiligt werden. Hiermit wird nicht nur den wirtschaftlichen Interessen des Investors Rechnung getragen, sondern ein finanzieller Rückfluss an die Gemeinden und damit indirekt an die „Steuerzahler“ garantiert.</p> <p>Darüber hinaus ist der Betreiber nach Landesrecht zur Zahlung von jeweils 10.000 € jährlich pro Anlage an die Kommune verpflichtet. Die finanzielle Beteiligung wird</p>

	<p>vertraglich zwischen der Vorhabenträgerin und der Gemeinde geregelt. Durch die finanzielle Beteiligung der Gemeinde erhält diese zusätzlichen finanziellen Spielraum, um Vorhaben im Gemeindegebiet umzusetzen, die der Bevölkerung zu Gute kommen.</p> <p><u>Zu Bürgerbeteiligung:</u></p> <p>Im Planverfahren zum Bebauungsplan „Windpark Mückendorf“ wurden und werden die gesetzlich erforderlichen Beteiligungsschritte nach Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 24.06.2024 bis einschließlich 24.07.2024 statt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung können sich alle Anwohnenden an dem Planungsprozess beteiligen und Stellungnahmen abgeben. Trotz einer nach den gesetzlichen Vorgaben erfolgten Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung, gingen keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit ein.</p> <p>Zusätzliche Informationsveranstaltungen oder Dialogangebote sind gesetzlich nicht vorgeschrieben, wurden aber dennoch angeboten, wie zum Beispiel mehrere Anwohnerveranstaltungen, eine öffentliche Energiemesse im Schloss Baruth und eine Vielzahl von Bürgersprechstunden.</p> <p>In der Lokalpresse wurde zusätzlich mehrfach über das Gesamtprojekt „Energie für Baruth“ berichtet.</p> <p><u>Zu Konzernbeteiligungen:</u></p> <p>Die Beteiligung von Konzernen oder Branchen an Windenergievorhaben im Allgemeinen ist nicht Teil dieses Bebauungsplanverfahrens.</p>
--	--

		<p><u>Zu Auswirkungen auf die Gemeinden:</u></p> <p>Die Gemeinde, in diesem Fall die Stadt Baruth/Mark ist der Plangeber des Verfahrens. Gemeinden haben die Planungshoheit sowie die kommunale Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG, Bebauungspläne innerhalb ihres Gemeindegebiets aufzustellen, zu ändern oder aufzuheben. Somit haben Sie die vollständige Entscheidungshoheit.</p> <p>Der Betreiber ist nach Landesrecht zur Zahlung von jeweils 10.000 € jährlich pro Anlage an die Kommune verpflichtet.</p> <p>Die finanzielle Beteiligung wird vertraglich zwischen der Vorhabenträgerin und der Gemeinde geregelt. Durch die finanzielle Beteiligung der Gemeinde erhält diese zusätzlichen finanziellen Spielraum, um Vorhaben im Gemeindegebiet umzusetzen, die der Bevölkerung zugutekommen.</p> <p>Mögliche negative Umweltauswirkungen wurden im Rahmen des Umweltberichtes untersucht und im Rahmen der Abwägung aller Belange berücksichtigt.</p>
1.7	<p>Alternative Stromerzeugung</p> <p><u>6. Alternativen für eine nachhaltige Zukunft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Dezentrale Solarkonzepte: Energiegewinnung auf Dächern, Fassaden, Agri-Photovoltaik mit direkter Bürgerbeteiligung - Wasserstoff als Langzeitspeicher - gezielt und lokal erzeugt, nicht als grüner Ablasshandel - Tesla-Turm-Prinzipien: Forschung zu drahtloser Energieübertragung (z. B. Zenneck-Wellen, Skalarwellen) läuft weltweit - Pilotprojekte könnten gefördert werden. - Wiederaufbau natürlicher Speicher: Humus, Wälder, Moore - speichern CO2, Wasser und Energie langfristig und ohne Technikfolgen 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Alternative Stromerzeugung:</u></p> <p>Das Vorhaben soll einen Beitrag zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) und des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) leisten. Die Prüfung alternativer erneuerbare Energien sowie Konzepte und Prinzipien für diesen Standort ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Davon unabhängig stehen in der Region nicht ausreichend Dachflächen auf öffentlichen und privaten Gebäuden zur Verfügung, um einen vergleichbaren Umfang der Stromproduktion zu bieten. Die Vorprüfung hat ergeben, dass WEA</p>

		für den Standort besser geeignet sind als sehr flächenintensive Dach- und Freiflächenanlagen. <u>Zu Bürgerbeteiligung</u> siehe Abwägung Nr. 1.6
1.8	<p>Zusammenfassung der Bedenken</p> <p><u>7. Fazit</u></p> <p>Windkraft im Wald ist keine Lösung. Sie löst weder das Speicherproblem noch ist sie sozialverträglich. Stattdessen wird Natur irreversibel zerstört, Gemeinschaften gespalten und Kapital konzentriert. Ein Richtungswechsel ist möglich - hin zu echter Nachhaltigkeit und echter Bürgerbeteiligung.</p> <p><u>Quellen (Auszug):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ärzteblatt 2021: Infraschall-Studienlage - https://www.aerzteblatt.de/archiv/windenergieanlagen-und-infraschall - NABU 2022: Windkraft und Vogelschutz - https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogelschlag/ - BfN: Artenrückgang durch Flächenversiegelung - https://www.bfn.de/themen/landschaft/landschaftszerschneidung - Deutsche Wildtier Stiftung: Windenergie und Fledermäuse - https://www.deutsche-wildtierstiftung.de/ 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2 Bürger:in 2 (Stellungnahme vom 12.08.2025)		
2.1	<p>Einleitung</p> <p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum „Entwurf zum Bebauungsplan Windpark Mückendorf“ erheben wir hiermit fristgerecht Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb des geplanten Windparks Baruth /Mückendorf mit insgesamt 24 Windenergieanlagen (WEA).</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Als unmittelbar Betroffene mit Wohnsitz in Mückendorf sind wir durch das Vorhaben zukünftig erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Außerdem haben wir erhebliche Zweifel, dass der Windpark tatsächlich eine direkte Anbindung an das Industriegebiet „Bernhards Müh“ erfährt, die die hinreichende Begründung für die Errichtung der WEA in einem Landschafts- und Trinkwasserschutzgebiet wäre.</p>	
2.2	<p>Beeinträchtigung des Bodens, Grundwasserneubildung und Trinkwasserversorgung</p> <p><u>Begründungen der Beeinträchtigung:</u></p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung durch:</p> <p>1. Für die Zuwegung zum Bau der WEA und durch die WEA selbst werden aufgrund der Größe der WEA riesige Korridore benötigt, die nicht vorhanden sind. Die Zuwegungen und die Standorte der WEA selbst müssen stark befestigt werden. Die extreme Verdichtung des Bodens führt zu einer dauerhaften Versiegelung und damit zur Verhinderung der Grundwasserneubildung. Diese ist in unserer Region aktuell schon sehr stark gefährdet (Klimawandel). Damit ist prognostisch von einem Engpass in der Trinkwasserversorgung unseres Ortes auszugehen, da wir zusätzlich durch die, Nähe zum Industriegebiet Bernhards Müh gefährdet sind. Die Ansiedlung der Firmen Red Bull/Rauch sowie die geplante Erweiterung des Industriegebietes führen zukünftig zu einer massiven Überlastung unserer Grundwasserressourcen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Auswirkungen auf Boden:</u></p> <p>In Anbetracht der voraussichtlichen Versiegelungen und Verdichtungen von Boden sowie der dauerhaften Inanspruchnahme von Wald im Zuge der Planung von Windenergieanlagen in Relation zur Größe des Sondergebietes ist nicht von einer erheblichen Verschlechterung der Grundwasserneubildungsrate auszugehen. Im Zuge der Planung kommt es durch die Anlage der Fundamente für die WEA und der fünf Löschwasserentnahmestellen zu einer dauerhaften Vollversiegelung. Die bau- und anlagebedingt anzulegenden Zufahrts- und Kranstellflächen werden in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt, womit die Versickerung von Regenwasser weitestgehend erhalten bleibt.</p> <p>Zukünftige Planungen anderer Vorhabenträgerinnen können nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sein, sondern sind Gegenstand eines eigenständigen Verfahrens.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (BlmSchG) werden mögliche Umweltauswirkungen, einschließlich Bodenveränderungen und Stoffeinträge, umfassend geprüft. Zudem unterliegen die verwendeten Materialien strengen Umweltauflagen, um mögliche Einträge in Boden und Wasser zu minimieren. Durch regelmäßige Wartung und gesetzliche Vorgaben wird</p>

		<p>sichergestellt, dass ein Einfluss der Anlagen auf die Umwelt so gering wie möglich gehalten wird.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan wurden die Eingriffe in den Boden entsprechend ermittelt und bewertet. Weiterführende Aussagen zum Umgang mit Abfällen und Abwasser, zu den eingesetzten Techniken und Stoffen sowie der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen trifft der Umweltbericht zum Bebauungsplan in Kap. 5.5.</p>
2.3	<p>Brandgefahr</p> <p>2. Von den WEA geht eine erhebliche Brandgefahr aus. Bei Brand der Gondel oder der Rotorblätter verteilen sich, bedingt durch die Höhe, großflächig und weiträumig brennende Kunststoffe und erzeugen somit Flächenbrände. Ein Löschen dieser Brände in dem direkt die WEA umgebenden Kiefernforst ist unmöglich. In heißen und trockenen Sommern, wie sie durch den Klimawandel zunehmend auftreten, kann dieses Szenario zu einer ernsthaften Bedrohung für unseren Wohnort werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Genehmigungsplanung wurde ein Gutachten zu den Einflüssen des Windenergievorhabens auf das bereits installierte Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem erstellt und dem Landesbetrieb Forst Brandenburg zur Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>Zusammenfassend gibt es im Bereich des Windenergievorhabens „Mückendorf“ bis zu einer Entfernung von 20 km keine zusätzlichen Sichtfeldeinschränkungen oder Beeinträchtigungen der Kreuzpeilung (Verfahren zur Positionsbestimmung in der Navigation Funktechnik und im Katastrophenschutz wie bspw. Waldbrandfrüherkennung) durch das Vorhaben. Bestehende oder geplante Funklinien des Waldbrandfrüherkennungssystems bleiben unbeeinflusst.</p> <p>In einer Stellungnahme des Landesbetriebs Forst Brandenburg zur Prüfung der Auswirkungen auf das Waldbrandfrüherkennungssystem wurde bestätigt, dass das Vorhaben im Hinblick auf die Vorgaben des § 20 Absatz 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg als vertretbar eingestuft wird. Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystems (FW) sind nicht erforderlich.</p>

2.4	<p>Infraschall</p> <p>3. Die WEA erzeugen einen erheblichen Infraschall, der über große Strecken über den Boden geleitet wird und damit über die Fundamente unserer Häuser an uns weitergegeben wird. Der Infraschall wird eine dauerhafte gesundheitliche Belastung zur Folge haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Infraschall</u> siehe Abwägung 1.2</p>
2.5	<p>Zweifel an Anschluss an Industriegebiet</p> <p>Begründungen zum Zweifel an dem tatsächlichen Anschluss an das Industriegebiet und die Firma Classen, einschließlich des Fernwärmekonzepts für Mückendorf und Baruth:</p> <p>Im Rahmen des laufenden Bauleitverfahrens zum Vorhaben „Windpark Mückendorf“ wurde gemäß §3 Abs.2 in Verbindung mit §4a BauGB festgestellt, dass nicht alle planungsrelevanten Unterlagen vorliegen.</p> <p>Aus:</p> <p>Begründung zum Bebauungsplan Windpark Mückendorf: Seite 5 +7</p> <p><i>„Die industrielle Abwärme soll darüber hinaus zur Wärmeversorgung der Stadt Baruth und des Ortsteils Mückendorf dienen.“</i></p> <p><i>„Die räumliche Nähe eröffnet die Möglichkeit einer kosteneffizienten Nutzung durch die Verlegung eines eigenen Kabels sowohl zum Gewerbegebiet als auch zur Energiewandlungsanlage...“</i></p> <p>Kommentar:</p> <p>Für beide Vorhaben, die den Standort Windpark Mückendorf (hier: Wald!) begründen, bedarf es unbedingt einer Kreuzungsvereinbarung zwischen den Baulastträgern und der Deutschen Bahn nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) und dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG).</p> <p>Diese Kreuzungsvereinbarung ist in den Unterlagen des Entwurfs zum Bebauungsplan Windpark Mückendorf nicht enthalten.</p> <p>Zitat aus „Stellungnahme DB AG DB Immobilien“:</p> <p><i>„Einer Erschließung des Windparks über Bahngelände kann nicht zugestimmt werden“</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Kreuzungsvereinbarung gehört nicht zu den Unterlagen des Entwurfs zum Bebauungsplan „Windpark Mückendorf“, sondern ist ein vertrauliches Dokument zwischen den Baulastträgern und der Deutschen Bahn, welches nicht veröffentlicht werden muss.</p>

	<p>Prüfung und Abwägung: „Eine Erschließung des Plangebietes über die Bahnanlage ist nicht vorgesehen“.</p> <p>Die Vollständigkeit der Unterlagen ist aber dringend erforderlich, um die Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchzuführen.</p> <p>Das Fehlen der Unterlagen stellt einen erheblichen Verfahrensmangel dar, der die Rechtmäßigkeit des Beteiligungsverfahrens in Frage stellt.</p>	
2.6	<p>Zweifel an Anschluss an Industrie-/Gewerbegebiet</p> <p>Seite 5 Begründung zum Bebauungsplan Windpark Mückendorf:</p> <p>„Der Windpark Mückendorf soll insbesondere zur Energieversorgung eines großen Industrieunternehmens in Baruth beitragen sowie den Strombedarf von Teilen der Gemeinde und weiterer Unternehmen in Baruth decken.“</p> <p>Nach § 3 Nr.19 EEG ist dies nur möglich, wenn es eine physische Eigenversorgung gibt. Dazu müsste es eine unmittelbare räumliche Nähe geben oder der Erzeuger und Verbraucher auf demselben Gelände ansässig sein.</p> <p>Diese Voraussetzungen sind mit dem Windpark Mückendorf nicht gegeben. Eine direkte Versorgung Dritter (andere Industrien/ Einwohner) mit Strom aus den WEA ist damit ausgeschlossen und das Ziel, die erzeugte Windenergie dem Gewerbegebiet und der Stadt Baruth zur Verfügung zu stellen, vollständig verfehlt.</p> <p>Es ist weder im Planverfahren nachvollziehbar dargelegt noch technisch konkretisiert worden, wie eine genehmigungsfähige Anbindung des Windparks an das Gewerbegebiet Bernhardsmüh hergestellt werden soll. Nach den Unterlagen wird eine Querung der Bahntrasse ausdrücklich ausgeschlossen, wie oben bereits ausgeführt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit Energieversorgung des Industriegebiets und des Stadtgebietes Baruth ist nicht ausschließlich die Eigenversorgung nach der ehemaligen Nr. 19 im § 3 EEG gemeint. Eine Direktleitung vom Windpark ins Gewerbegebiet befindet sich momentan in Planung.</p> <p>Die Bahntrasse wird für die Direktleitung unterörtert.</p> <p>Das Stadtgebiet profitiert dagegen von einem vorteilhaften und preisstabilen Stromangebot.</p>
2.7	<p>Bitte um Berücksichtigung</p> <p>Wir fordern die zuständige Genehmigungsbehörde auf, die vorgebrachten Einwendungen vollständig im Rahmen der Entscheidung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Abwägungen Nr. 2.1 bis 2.6</p>

3 Bürger:in 3 (Stellungnahme vom 19.08.2025)

3.1	<p>Einspruch wegen Nichteinhaltung von Zusagen bei der Planung von Standorten der Windkraftanlagen</p> <p>Ich bin ein großer Befürworter des Projektes und war bei einigen Veranstaltungen von Natur Wind zu gegen. Es wurde unter anderem auch immer mit dem Slogan, um eine größere Akzeptanz der Einwohner für das Projekt zu bekommen, geworben, „wir holzen so wenig wie möglich Wald ab denn jeder gefällte Baum muss an anderer Stelle zweifach wieder gepflanzt werden. Wir entfernen auch keinen Laubbaum. Leider wurde bei der Planung dieser Faktor nicht ausreichend berücksichtigt. Ich habe im Planungsgebiet Flur 1 Flurstück 109 eine 4 ha große Ackerfläche, welche schon ca. 30 Jahre wegen der Unwirtschaftlichkeit nicht landwirtschaftlich genutzt wird. Logisch wäre doch, diese Fläche vorrangig, wie es auch im Gesetz gefordert wird zu bebauen. Die Landesregierung der Bund oder wer auch immer, zahlt für die ungenutzte Ackerfläche dem Landwirt eine nicht unerhebliche Summe an Stützung. Das Geld, so glaube ich, kommt aus dem Topf der Steuerzahler. Man müsste doch daran interessiert sein, diese Kosten einzusparen. Für diese freie Fläche als Standort müsste kein Wald gerodet werden. Bei der Planung hat man es damit abgetan, diese freie Fläche für die Flügelablage zu nutzen.</p> <p>Ich glaube, dass man sowohl die Flügelablage, wie auch ein Windrad auf einer 4 ha großen Fläche stellen kann. Diese Möglichkeit hat man nicht in Erwägung gezogen. Sollten da Zweifel auftreten, kann man ja dort als letztes bauen, wenn nur noch drei Flügel dort liegen. Dann reicht der Platz bestimmt.</p> <p>Planungsfehler treten ja immer mal wieder auf. Leider tut man sich schwer diese als solches einzugestehen. Stattdessen sucht man nach nicht nachvollziehbaren Ausreden.</p> <p>So wurde gesagt, die Mühle (6)100m im Laubwald neben der freien Fläche wäre ertragreicher. Wer kann das behaupten?</p> <p>Leider haben die Behörden, welche bisher das großartige Projekt begutachtet und befürwortet haben, diesen Makel auch übersehen.</p> <p>Oder spielt der Laubwald doch nicht die Rolle, wie man ihn immer nachsagt. Um Vertrauen zurück zu gewinnen sollte man diesen Fehler korrigieren. Ich betone es nochmal, die Firma hat bei jeder Informationsveranstaltung gesagt; „wir holzen so wenig wie möglich Wald ab. Auf keinen Fall entfernen wir Laubbäume.“</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die geplanten Kompensationsmaßnahmen entsprechen den fachlichen Anforderungen im Land Brandenburg (vgl. Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung) für die Kompensation von Eingriffen in Wald/Forst.</p> <p>Für die WEA 6 wird ein Standort auf einer Freifläche angestrebt.</p> <p>Für die WEA 2 folgen wir der Stellungnahme.</p>
-----	--	--

	<p>Ich habe mir jetzt mal die Standorte 1 und 2 welche sich unweit vom Weg befinden, ansehen wollen. Die Markierungen der Standorte habe ich nicht gesehen. Sie befinden sich inmitten eines* gesunden Laubwaldbestandes. Als Unterwuchs ist dort eine undurchdringliche Front von Farnkraut gewachsen. Ein Zeichen eines gesunden Feuchtbiotops. Dort hat die Waldumwandlung, (vermutlich auch mit Fördergelder), schon vor Jahren erfolgreich stattgefunden. Um einige Flächen befindet sich noch der Wildzaun. Ich glaube nicht, dass sich Jemand von den Bewilligungsbehörden die geplanten Standorte in der Vegetationszeit angesehen hat. Die Planung erfolgte sicherlich nur nach Vorlage von Karten und Bilder durch überfliegen von Drohnen, vermutlich über kahle Bäume. Dem sollte man nicht blind vertrauen. Die Bewilligungsbehörden können eigentlich bei der Betrachtung aller Fakten der jetzigen Standortaufteilung nicht zustimmen.</p>	
3.2	<p>Ausgleichsflächen</p> <p>In diesem Zusammenhang habe ich auch noch mitbekommen, das waldfreie Flächen im Windpark nicht als Ausgleichsfläche genutzt werden dürfen. Begründung, es könnten sich ja Tiere ansiedeln, welche dann von den Rotorblättern erschlagen werden könnten.</p> <p>Was ist das denn für eine Regelung? Was geschieht, wenn neue Kahlschläge im Windpark durch Waldbrände oder Insektenbefall auftreten. Darf da auch nicht aufgeforstet werden? Alles andere wäre ja widersprüchlich. Wie ist das gesetzlich geregelt?</p> <p>Ich bitte, meine Darlegungen vertraulich zu behandeln.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regelung, dass waldfreie Flächen im Windpark nicht als Ausgleichsfläche genutzt werden dürfen, basiert auf naturschutzrechtlichen Vorgaben, die darauf abzielen, Risiken für sich ansiedelnde Tierarten in unmittelbarer Nähe von Windenergieanlagen zu minimieren. Maßgeblich ist hierbei das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen funktionellen Zusammenhang sowie den Schutz empfindlicher Arten vorsieht.</p> <p>Sollten neue offene Flächen etwa durch Brände entstehen, ist eine Wiederaufforstung grundsätzlich zulässig, sofern sie naturschutzfachlich sinnvoll ist und die Gefährdungspotenziale für windkraftsensible Tierarten beachtet werden.</p> <p>Das Naturschutzrecht verlangt für jede Maßnahme eine Abwägung: Ist die Nutzung als Ausgleichsfläche ökologisch vertretbar, kann dies auch im Windpark erfolgen – pauschale Verbote sind nicht vorgesehen, sondern regionale und projektspezifische Bewertungen.</p> <p>Die gesetzlichen Regelungen finden sich in §§ 13 ff. BNatSchG und werden durch Landeswaldgesetze ergänzt.</p>

4 Bürger:in 4 (Stellungnahme vom 28.08.2025)

4.1	<p>Kritik an der Bürgerbeteiligung, Darstellung in der Presse</p> <p>Hiermit beziehe ich nochmal Stellung gegen das Vorhaben in unserem schönen Wald in Mückendorf eine Windparkanlage mit 24 Windrädern zu errichten.</p> <p>Es ist traurig, dass die Belange der Anwohner und die über 270 Unterschriften gegen das Vorhaben des Windparks aus Seiten der Stadt Baruth ignoriert werden. Außerdem wurde die Infoveranstaltung im April schöngeredet wo es doch zum Eindruck kam das die Mehrheit der Dorfbewohner eine Windkraftanlage nicht zustimmen.</p> <p>Bei der Auszählung am Tisch wurde noch über jeden nicht gemeldeten Mückendorfer Bewohner für die Windkrafträder gefeilscht. Die Dorfbewohner wurden teilweise mit Fehlerhaften Informationen zur Unterschrift geködert, welche im Nachhinein wieder revidiert wurden. Die Fernwärme die so hoch angepriesen wurde ist nach meinigen jetzigen Informationen zu Kostenaufwändig und kann nicht umgesetzt werden obwohl das vorher schon abzusehen war.</p> <p>In der Presse oder in den Medien ist bezüglich des Gegenwindes gegen die Windkraftanlage nichts zu finden oder zu lesen oder wird nur beschönigt. Durch die mangelnde Aufklärung auch seitens der Stadt Baruth entsteht leider auch der Eindruck das vieles zu diesem Thema hinter verschlossener Tür besprochen und geregelt wurde.</p> <p>[REDACTED] sie müssen dann nicht in einem Dorf Leben wo links das Gewerbegebiet und rechts der Windpark entsteht. Die Lebensqualität und der Erholungswert, wird uns einfach genommen.</p> <p>Wenn sie mich fragen werden wir als Dilettant naive Dorfbewohner hingestellt mit denen man alles machen kann.</p> <p>Ich würde mich freuen, wenn Sie sich meinen Widerspruch zu Herzen nehmen würden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Bürgerbeteiligung</u> siehe Abwägung Nr. 1.6</p> <p><u>Zu Pressearbeit:</u></p> <p>Die Darstellung des Vorhabens in der Presse ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Es gab verschiedene Petitionen, mit unterschiedlichen Ergebnissen. Sie führten zu weiteren Gesprächen mit dem Vorhabenträger über mögliche Verbesserungen am Konzept.</p> <p>Es gibt einen Städtebaulichen Vertrag, in dem ein Wärmekonzept zwingend vorgeschrieben und an den Windpark gekoppelt ist.</p>
-----	---	--

5 Bürger:in 5 (Stellungnahme vom 29.08.2025)

5.1	<p>Einleitung zur Einwendung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich hiermit fristgerecht und ausführlich Einwendung gegen den Bebauungsplan „Windpark Mückendorf“ der Stadt Baruth/Mark.</p> <p>Meine Bedenken gründen sich auf erhebliche Mängel in Abwägung, Umweltprüfung, Alternativenprüfung und Beteiligungsverfahren. Die nachfolgenden Punkte zeigen auf, warum der Plan in seiner derzeitigen Form nicht genehmigungsfähig ist:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.2	<p>Uunausgewogene Abwägung, Abwägungspflicht</p> <p><u>1. Verletzung der Abwägungspflicht gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</u></p> <p>Die Abwägung zwischen dem Gemeinwohlinteresse des Ausbaus erneuerbarer Energien und den Schutzgütern der betroffenen Bevölkerung ist unausgewogen und verstößt gegen die Abwägungspflicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Abwägung:</u></p> <p>Der Abwägungsprozess in der Bauleitplanung basiert auf der Berücksichtigung unterschiedlicher Belange, dazu zählen auch die Belange der Bewohnerschaft. Die öffentlichen und privaten Belange werden grundsätzlich gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen, wobei keinem Belang automatisch ein Vorrang eingeräumt wird. Dies betrifft insbesondere die Belange, die in § 1 BauGB hervorgehoben sind.</p> <p>In Bezug auf erneuerbare Energien gilt jedoch gemäß § 2 EEG 2023, dass Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse stehen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien daher als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p>

5.3	<p>Mensch und Gesundheit unzureichend berücksichtigt</p> <p><u>2. Mensch und Gesundheit</u></p> <p>Lärm- und Infraschallbelastungen sind unzureichend berücksichtigt. Neuere medizinische Studien zeigen Gesundheitsrisiken auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte.</p> <p>Abstände zu Wohnbebauungen sind unter anderem durch die Vorbelastung durch das Industriegebiet zu gering. Die derzeitige Planung führt zu einer deutlichen Verschlechterung der Lebensqualität für die betroffenen Einwohner.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Infraschall und Licht- und Schattenwurf</u> siehe Abwägung 1.2</p> <p><u>Zu Gesundheit</u> siehe Abwägung 0</p>
5.4	<p>Umweltbelange unzureichend berücksichtigt</p> <p><u>3. Unzureichende Berücksichtigung umweltrechtlicher Anforderungen</u></p> <p>Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung bleibt vage, belastbare Nachweise geschützter Arten fehlen.</p> <p>Der Verweis auf eine spätere FFH-Prüfung widerspricht dem Grundsatz der frühzeitigen Berücksichtigung.</p> <p>Das Vorkommen streng geschützter Arten wie Rotmilan, Schwarzstorch und Fledermauspopulationen ist unzureichend erfasst.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Artenschutz:</u></p> <p>Eine vertiefte Prüfung zum Arten- bzw. Gebietsschutz erfolgt im Bebauungsplanverfahren im Rahmen eines Artenschutzbeitrags bzw. einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Alle Fachgutachten wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens veröffentlicht. In Kapitel 5.4.1 bzw. 5.4.2 des Umweltberichts wurden die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. des Artenschutzfachbeitrags zusammengefasst.</p> <p>Ein artenschutzrechtlicher Verstoß nach § 44 BNatSchG entsteht erst durch den konkreten Eingriff, in diesem Fall den Bau und Betrieb einer Windenergieanlage. Daher sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere im erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zwingend zu beachten. Gleichwohl wurden auf Basis der Planungen zum Bebauungsplan im Umweltbericht die bereits jetzt erkennbaren artenschutzrechtlichen Auswirkungen berücksichtigt und mithin im Verfahren bewertet.</p>

	<p><u>Zu FFH-Prüfung:</u></p> <p>Der Bebauungsplan entspricht den an ihn gestellten rechtlichen Anforderungen.</p> <p>Der Bebauungsplan ist vollzugsfähig, da seiner Verwirklichung dauerhaft oder auf absehbare Zeit keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Im Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan muss der Plangeber demnach vorausschauend ermitteln und beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen ins Leere gehen würden und die Planung im Vollzug scheitern würde. Davon ist nicht erst dann auszugehen, wenn der Plangeber sich die letzte Gewissheit verschafft, dass der Vollzug der Regelung unter allen Umständen ausgeschlossen ist. Bei der Prognose ist demgegenüber unter Berücksichtigung der konkreten Einzelfallumstände zu prüfen, ob die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Bauleitplan bzw. einzelne seiner Festsetzungen realistischerweise umgesetzt werden können (BVerwG, Beschluss vom 12. November 2020 – 4 BN 15/20 –, juris Rn. 6). Hiervon ist nach den in der Begründung zum Bebauungsplan und im Umweltbericht enthaltenen Ausführungen auszugehen.</p> <p>Die konkreten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wurden ermittelt (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, Kap. 5.4.2).</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan wurden alle potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete ermittelt und eine fachgutachterliche Ersteinschätzung vorgenommen. Dies ist rechtlich zulässig, was im Umweltbericht entsprechend begründet wurde.</p>
--	--

5.5	<p>Natur- und Artenschutz beeinträchtigt</p> <p>4. Natur- und Artenschutz</p> <p>Kollisionsrisiken für Vögel und Fledermäuse wurden nicht ausreichend bewertet. Abschaltalgorithmen bieten keinen verlässlichen Schutz gemäß §4 BNatSchG.</p> <p>Die Zerschneidung von Habitaten und Waldflächen beeinträchtigt die biologische Vielfalt erheblich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Vogel- und Fledermaus-Schlag und Zerstörung von Lebensräumen:</u> siehe Abwägung Nr. 1.2</p>
5.6	<p>Landschaftsbild und Erholung beeinträchtigt</p> <p>5. Landschaftsbild und Erholung</p> <p>Die geplanten Windkraftanlagen von über 200 m Höhe beeinträchtigen das Landschaftsbild massiv und zerstören Sichtachsen.</p> <p>Die touristische und erholungsbezogene Nutzung der Region wird erheblich beeinträchtigt, was auch ökonomische Nachteile mit sich bringt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Landschaftsbild</u> siehe Abwägung Nr. 1.4</p>
5.7	<p>Alternativenprüfung nicht korrekt</p> <p>6. Mangelhafte Alternativenprüfung</p> <p>Eine echte vergleichende Bewertung anderer Standorte fehlt.</p> <p>Vorschläge der Naturschutzbehörde wurden nicht geprüft.</p> <p>Die Standortwahl erscheint vorwiegend wirtschaftlich motiviert, nicht planerisch begründet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen einer Standortalternativenprüfung, die im Rahmen der vorlaufenden Flächennutzungsplanänderung erstellt wurde, ist das Plangebiet als der geeignete Standort ermittelt worden, zumal sich ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang mit dem verfolgten energetischen Gesamtkonzept ergibt, dass die Stadt Baruth/Mark verfolgt und in dem der geplante Windpark Mückendorf ein wesentlicher Baustein ist. Planungsalternativen sind für den Windpark insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Lage und Größe, in Bezug auf das zugrundeliegende Konzept „Energie für Baruth“, nicht vorhanden.</p>

5.8	<p>Sicherheits- und Infrastrukturfragen</p> <p><u>7. Sicherheitstechnische Risiken und Infrastruktur</u></p> <p>Sicherheitsbedenken der Deutschen Bahn bezüglich der Nähe zur Bahnstrecke wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Die Nähe zur B96 und die Erschließung über Waldwege werfen erhebliche Sicherheits- und Infrastrukturfragen auf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die betriebsbedingte Zuwegung innerhalb des Windparks wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt. Im Rahmen des BlmSchG-Verfahrens wird ein Brandschutzkonzept erstellt, welches Vorgaben zur Erschließung und Zugänge für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr erfüllt. Die gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Verträglichkeit der Infrastruktur können eingehalten werden.</p>
5.9	<p>Umweltprüfung unvollständig</p> <p><u>8. Unvollständige Umweltprüfung und Kumulativeffekte</u></p> <p>Auswirkungen auf Boden, Grundwasser und Waldflächen sind nur oberflächlich behandelt. Kumulative Wirkungen mit bestehenden oder geplanten Windparks im Umfeld wurden nicht berücksichtigt, obwohl dies nach UPG zwingend wäre.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan auf die Schutzwerte wie Boden, Wasser und Mensch wurden ermittelt und bewertet (vgl. Kap. 3 des Umweltberichts).</p>
5.10	<p>Interessenkonflikte vorhanden</p> <p><u>9. Interessenkonflikte</u></p> <p>Der beauftragte Planer arbeitet im Auftrag des Vorhabenträgers, wodurch ein Interessenkonflikt nicht ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß § 4b BauGB kann die Gemeinde die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach §§ 2a bis 4a BauGB einem Dritten übertragen. Dies entspricht der gängigen Praxis in Bauleitplanverfahren und dient auch dem Zweck, die öffentliche Verwaltung und – sofern, wie hier der Fall, die Planungskosten auf den Planungsbegünstigten übertragen werden – auch den Haushalt der Gemeinde zu entlasten. Ein Interessenkonflikt besteht nicht, da das Planverfahren auch im Interesse der Gemeinde (und nicht gegen das gemeindliche Interesse) durchgeführt wird (was durch den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan dokumentiert wird).</p>

		<p>Das Planungsbüro ist verpflichtet, die Planungen nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben zu erstellen. Unabhängig von dem Auftragsverhältnis unterliegen alle Planunterlagen zudem der Prüfung und Kontrolle durch die plangebende Gemeinde. Die Planungshoheit bleibt stets bei der Gemeinde. Zudem können sämtliche Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB zu den Planungen Stellung.</p>
5.11	<p>Öffentlicher Nutzen nicht planungsrechtlich gesichert</p> <p><u>10. Unklare Verteilung des öffentlichen Nutzens</u></p> <p>In der Begründung werden Vorteile für die Gemeinde angeführt, diese sind aber nicht planungsrechtlich gesichert. Es besteht die Gefahr einer einseitigen Lastenverteilung zu Ungunsten der Anwohnerschaft.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Betreiber ist nach Landesrecht zur Zahlung von jeweils 10.000 € jährlich pro Anlage an die Kommune verpflichtet. Die finanzielle Beteiligung wird vertraglich zwischen der Vorhabenträgerin und der Gemeinde geregelt. Durch die finanzielle Beteiligung der Gemeinde erhält diese zusätzlichen finanziellen Spielraum, um Vorhaben im Gemeindegebiet umzusetzen, die der Bevölkerung zu Gute kommen. Mögliche negative Umweltauswirkungen wurden im Rahmen des Umweltberichtes untersucht und im Rahmen der Abwägung aller Belange berücksichtigt.</p>
5.12	<p>Wärmeversorgung nicht wirtschaftlich</p> <p>11. Nach Aussagen verschiedener Gremiumsmitglieder ist eine geplante Wärmeversorgung der Orte Mückendorf und Baruth Stand 27.08.2025 nicht wirtschaftlich darstellbar. Mit diesem Fakt wird das zuvor hervorgehobene öffentliche Interesse eliminiert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es existiert ein gültiger Städtebaulicher Vertrag, in dem der Windpark zwingend an ein Wärmekonzept gekoppelt ist. Laut dem Vorhabenträger wird dieses Wärmekonzept momentan in Absprache mit der Stadt Baruth/Mark erweitert.</p>

5.13	<p>Erschließung</p> <p><u>12. Zufahrt zum geplanten B-Plan Gebiet</u></p> <p>Zusätzlich zu den öffentlichen Wegen werden auch Flächen für Wege außerhalb des Flächennutzungsplanes zur Ein-Ausfahrt benötigt. Ein Teil der Flächen sind Privatgrundstücke, welche bis heute keine Zustimmung zur Nutzung erteilt haben. Zwangseignung muss hier ausgeschlossen werden!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Verträglichkeit der Infrastruktur können eingehalten werden.</p>
5.14	<p>Zusammenfassung der Einwendungen</p> <p><u>Fazit und Forderung</u></p> <p>Die Vielzahl der aufgezeigten Mängel in Abwägung, Umweltprüfung, Alternativenprüfung / Bewertung und Beteiligung machen den Bebauungsplan „Windpark Mückendorf“ derzeit nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Ich fordere daher folgende Maßnahmen und Antworten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine erneute, verbesserte Öffentlichkeitsbeteiligung – die transparente Offenlegung aller Fachgutachten im Volltext – eine vollständige, methodisch belastbare Alternativenprüfung – eine konkrete artenschutzrechtliche Bewertung – die klare Festlegung von Schutzmaßnahmen im Plan – eine verbindliche Regelung zur Bürgerbeteiligung an den wirtschaftlichen Erträgen – Finanzielle Bewertung des Nutzens für die Stadt Baruth aus diesem Projekt – wieviel Geld muss in ein mögliches Wärmenetz jährlich von der Stadt investiert werden? – gibt es eine rechtliche Notwendigkeit, dass die Stadt ein unwirtschaftliches Wärmenetz für einen Teil der Bürger baut und über Jahrzehnte aus dem Stadthaushalt finanziert? 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Abwägungen Nr. 5.1 bis 5.13</p>

6 Bürger:innen 6 & 7 (Stellungnahme vom 29.08.2025)	
6.1	<p>Einleitung</p> <p><u>Einwendung gegen den Bebauungsplan „Windpark Mückendorf“</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“ gemäß § 3Abs. 2BauGB mache ich hiermit fristgerecht und begründet Einwendungen gegen den vorgelegten Entwurf geltend. Ich bitte um die Berücksichtigung der folgenden sachlich begründeten Kritikpunkte bei der weiteren Abwägung im Verfahren.</p>
6.2	<p>Verstoß Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB)</p> <p><u>1. Verstoß gegen das Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB)</u></p> <p>Der Bebauungsplan kann nicht aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden, was dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB widerspricht.</p>
6.3	<p>Raumordnung nicht beachtet</p> <p><u>2. Missachtung des Regionalplans und der Raumordnung</u></p> <p>Der Standort liegt außerhalb der mi Sachlichen Teilregionalplan festgelegten Vorranggebiete. Die Planung erfolgt isoliert communal motiviert und birgt Zersiedelungsrisiken.</p>

		<p>Es ist richtig, dass der Änderungsbereich nicht in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet gemäß dem Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung 2027“ der Region Havelland-Fläming (2024) liegt. Die vorliegende Bauleitplanung verstößt damit jedoch nicht gegen die Erfordernisse der Raumordnung. Die Festlegung von Vorranggebieten im Sachlichen Teilregionalplan erzeugt außerhalb der in der Festlegungskarte dargestellten Vorranggebiete keine raumordnerische Bindungswirkung. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist seit der Neufassung des § 249 BauGB (Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land) auch außerhalb der hierfür ausgewiesenen Gebiete ausdrücklich vorgesehen. Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG sind Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.</p> <p>Diese rechtliche Bewertung teilen im Übrigen die für die Regionalplanung zuständigen Behörden.</p>
6.4	<p>Alternativenprüfung unzureichend</p> <p><u>3. Unzureichende Alternativenprüfung</u></p> <p>Eine ökologisch motivierte Prüfung alternativer Standorte fehlt. Der gesetzlich geforderte Vergleich anderweitiger Lösungsmöglichkeiten wurde nicht in der gebotenen Tiefe durchgeführt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Alternativenprüfung</u> siehe Abwägung Nr. 5.7</p>
6.5	<p>Eingriff in Waldflächen</p> <p><u>4. Eingriff in wertvolle Wald- und Erholungsflächen</u></p> <p>Das Plangebiet betrifft sensible Waldbereiche und Naherholungsräume. Der Eingriff ist ökologisch erheblich und die Ausgleichsmaßnahmen nicht ausreichend.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Eingriff in Waldflächen</u> siehe Abwägung 1.2</p>

6.6	<p>Umweltauswirkungen, Immissionen und Landschaftsbild</p> <p><u>5. Risiken für Mensch und Umwelt</u> Lärm und das veränderte Landschaftsbild beeinträchtigen die Lebensqualität nachhaltig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Landschaftsbild</u> siehe Abwägung 1.4 <u>Zu Lärm</u> siehe Abwägung Nr. 1.2</p>
6.7	<p>Natur- und Artenschutz, unzureichende Kompensation</p> <p><u>6. Unverhältnismäßigkeit gegenüber Natur- und Artenschutz</u> Bedrohte Vogelarten, Biotopverbünde und Bodenökologie werden beeinträchtigt. Die Kompensation ist unzureichend.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Naturschutz</u> siehe Abwägung Nr. 0 <u>Zu Artenschutz</u> siehe Abwägung Nr. 1.2 und 5.4 Die Kompensation erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben.</p>
6.8	<p>Gemeinwohl unklar</p> <p><u>7. Vorwand der Gemeinwohlorientierung</u> Tatsächlich dient das Projekt primär einem Industrieunternehmen. Die angeblichen Vorteile für die Bevölkerung sind unklar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Gemeinwohl</u> siehe Abwägung Nr. 1.6</p>
6.9	<p>Landschaftsbild beeinträchtigt</p> <p><u>8. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</u> Die Sichtbarkeit der Anlagen beeinträchtigt die regionale Identität, das Landschaftsbild und die touristische Attraktivität,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Landschaftsbild</u> siehe Abwägung 1.4</p>
6.10	<p>Fazit und Zusammenfassung der Einwendungen</p> <p><u>Fazit</u> Der Bebauungsplan „Windpark Mückendorf“ verletzt aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht Grundsätze der Raumordnung, des Umwelt- und Naturschutzes sowie zentrale baurechtliche Anforderungen. Er stellt eine massive Belastung für Natur, Mensch und Landschaft dar und basiert auf unzureichenden Abwägungen und Alternativenprüfungen. Ich fordere daher, den Bebauungsplan in dieser Form nicht zu verabschieden und das Verfahren zu überarbeiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Abwägungen 6.1 bis 6.10</p>

7 Bürger:in 8 (Stellungnahme vom 05.09.2025)

7.1

Standort WEA 12 verschieben

Die WEA 12 befindet sich auf meinem Grundstück. Für unsere forstwirtschaftliche Arbeit wäre es hilfreich, wenn sie etwa 100 m weiter nördlich aufgestellt werden würde.

Der Stellungnahme wird gefolgt